

# RS Vwgh 1994/12/13 91/07/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwGG §42 Abs2;

WRG 1959 §111a;

## Rechtssatz

Die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Bescheides nach § 111a WRG hängt nicht davon ab, ob die belangte Behörde darin eine Begriffsbestimmung (nähere Erörterung) des Begriffes der "grundsätzlichen Zulässigkeit" gegeben hat, sondern davon, ob der angefochtene Bescheid inhaltlich zu Recht von der grundsätzlichen Zulässigkeit ausgeht und ob daher die Grundsatzgenehmigung zu Recht erteilt wurde. Dabei könnte im Rahmen der Prüfung der Beschwerde nur eine solche Fehlbeurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu einer Aufhebung des Bescheides führen, die subjektive Rechte der Bf berührt. Weder ein Unterbleiben einer näheren Ausführung zum Begriff der "grundsätzlichen Zulässigkeit" noch eine allfällige Gleichsetzung dieses juristischen Begriffes mit dem vom Sachverständigen gebrauchten gleich lautenden technischen Begriff stellt für sich allein eine solche Rechtsverletzung dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070130.X02

## Im RIS seit

14.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)